



# Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung bei der Stiftung Sozialfonds

Gültig ab 01.01.2022



## Inhaltsverzeichnis

Beginn der Beitragspflicht .....	4
Ende der Beitragspflicht.....	5
Beitragspflichtige Lohnanteile .....	5
Höhe der Beitragssätze .....	6
Grenzbeträge der obligatorischen Personalvorsorge .....	6
Grenzbeträge der überobligatorischen Personalvorsorge .....	7
Spezialthema Kranken- und Unfalltaggelder .....	8
Spezialthema unbezahlter Erwerbsunterbruch .....	8
1) Beispiel: Überschreitung Höchstlohngrenze – Obligatorische Versicherung .....	9
2) Beispiel: Bezug Krankentaggeld – Obligatorische Versicherung .....	10
Übersicht Merkblätter .....	11

## Beginn der Beitragspflicht

Ab einem Jahreslohn von CHF 13'920.00 (CHF 1'160.00 pro Monat) ist das Gehalt wie folgt beitragspflichtig:

Risikobeitrag	1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird
Sparbeitrag	1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird (Übergangsfristen Sparbeitragspflicht beachten - siehe unten)
Verwaltungskosten	analog dem Risikobeitrag

### Ausnahmeregelung - Beginn der Sparbeitragspflicht nach Jahrgang (Übergangsfristen):

Jahrgang	2020	2021	2022
1997	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1998	frei	pflichtig	pflichtig
1999	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2000	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2001	frei	pflichtig	pflichtig
2002	frei	frei	pflichtig
2003	frei	frei	frei

### Ausnahmeregelung – Lehrlinge

Als Lehrlinge gelten Jugendliche bis zum 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres mit einem gültigen Lehrvertrag, sofern ihr Berufseinkommen weniger als die Mindestlohngrenze (CHF 13'920.-) beträgt. Bei der Stiftung Sozialfonds sind Lehrlinge für das Risiko Invalidität versichert. Sie sind von den Beiträgen sowie von den Verwaltungskosten befreit.

### Ausnahmeregelung – Befristete Anstellung

Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge bietet die Möglichkeit, Mitarbeitende mit einem bis maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag nur für das Risiko zu versichern, obwohl der Mitarbeitende aufgrund seines Alters auch sparpflichtig wäre. Bei einer nachträglichen Verlängerung der befristeten Anstellung gilt das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Verlängerung als unbefristet und es sind ab diesem Datum auch Sparbeiträge zu entrichten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei mehrfachen befristeten Anstellungsperioden mit Unterbrüchen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

## Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet in folgenden Fällen:

Austritt aus Betrieb Unter Mindestlohn	ab Austrittsdatum sobald der AHV-Jahreslohn unter die Mindestlohngrenze von CHF 13'920.00 fällt und keine Versicherung unter der Mindestlohngrenze abgeschlossen wurde.
Ordentliches Pensionsalter	Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird. - bis und mit Jahrgang 1957 mit 64 Jahren - ab Jahrgang 1958 und jünger mit 65 Jahren
Unbezahlter Urlaub	ab Beginn der unbezahlten Absenz

## Beitragspflichtige Lohnteile

Bei der Festlegung der beitragspflichtigen Lohnteile gilt folgender Grundsatz:

AHV-Lohn	AHV-pflichtige Lohnteile sind mit wenigen Ausnahmen auch pensionskassenpflichtige Lohnteile.
Ausnahmen	nur gelegentlich anfallende Entschädigungen sowie bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnteile sind nicht pflichtig.

### Ausnahmeregelung

Die Beitragspflicht bei der Stiftung Sozialfonds richtet sich in den meisten Fällen nach dem erzielten AHV-Lohn. Das Vorsorgereglement der Stiftung Sozialfonds (Art. 2, Abs. 6) sieht aber einige Ausnahmen vor. Folgende unregelmässige Entschädigungen bzw. Lohnteile sind nicht pensionskassenpflichtig:

- vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie:
  - Kinder- und Familienzulagen
  - Überstunden- und Überzeitentschädigungen
  - Leistungsprämien
  - Gratifikationen (nicht regelmässig)
  - Boni
  - Orts- und Teuerungszulagen
  - Allfällige Sonderzulagen für Spezialarbeit (wie für Sonntags-, Nacht-, Schichtarbeit, Reiseweg, Wochenende, Gefahren)
- Berufsauslagen aller Art
- bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnteile

## Höhe der Beitragssätze

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Sparbeiträge	8 - 20 %	des versicherten Lohnes (abhängig vom Vorsorgeplan)
Risikobeiträge	variabel	abhängig von Branche und Vorsorgeplan
Verwaltungskostenbeitrag	CHF 180.00	pauschal pro versicherte Person p.a.

Der Sparbeitrag der obligatorischen Personalvorsorge beträgt 8 % vom versicherten Lohn. Bei überobligatorischen Vorsorgelösungen kann er zwischen 8 und 20 % frei festgelegt werden. Die Höhe des Sparbeitrages können Sie dem Anschlussvertrag entnehmen. Die Höhe der Risikobeiträge wird Ihnen jährlich schriftlich mitgeteilt.

## Grenzbeträge der obligatorischen Personalvorsorge

	ab 01.01.2022	
Mindestlohn pro Jahr	CHF	13'920.00
Mindestlohn pro Monat	CHF	1'160.00
Höchstlohn pro Jahr	CHF	83'520.00

### Mindestlohngrenze

Alle Personen, die einen Jahreslohn von CHF 13'920.00 erreichen, sind dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterstellt und müssen versichert werden, sofern Sie das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Die Mindestlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

### Höchstlohngrenze

In der obligatorischen Personalvorsorge wird der massgebende Jahreslohn auf die dreifache maximale AHV-Rente von CHF 83'520.00 begrenzt. Die Höchstlohngrenze ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad (siehe Seite 9, Beispiel 1).

## Grenzbeträge der überobligatorischen Personalvorsorge

ab 01.01.2022

Mindestlohn pro Jahr	CHF	1.00*
Höchstlohn pro Jahr	CHF	417'600.00*

\*Die oben genannten Grenzbeträge geben die versicherbare Bandbreite (Lohngrenzen) an. Ihre versicherten Lohngrenzen können Sie dem Anschlussvertrag entnehmen.

### **Mindestlohngrenze**

Die Mindestlohngrenze kann bei überobligatorischen Vorsorgelösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestvorschriften frei definiert werden.

### **Höchstlohngrenze**

Die Höchstlohngrenze kann bei überobligatorischen Vorsorgelösungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestvorschriften bis zu CHF 417'600.00 frei definiert werden.

## Spezialthema Kranken- und Unfalltaggelder

### **Taggelder (Krankheit, Unfall, Karenz) – nicht pensionskassenpflichtig**

Kranken- und Unfalltaggelder sind nicht AHV-pflichtig und somit auch nicht pensionskassenpflichtig.

### **Mindestlohngrenze - Unterschreitung infolge Bezug von Kranken- und Unfalltaggeldern**

Im Falle einer Unterschreitung der Mindestlohngrenze infolge Kranken- und Unfalltaggeldbezug besteht nach wie vor die Versicherungs- bzw. die Beitragspflicht für den entsprechenden Mitarbeitenden (siehe Seite 10, Beispiel 2).

## Spezialthema unbezahlter Erwerbsunterbruch

### **Erwerbsunterbruch - nicht versichert**

Vorübergehende – weder krankheits- noch unfallbedingte – Erwerbsunterbrüche (z.B. unbezahlter Urlaub) sind in der Regel nicht versichert.

### **Freiwillige Versicherung (Vorsorgereglement Art. 10)**

Bei Erwerbsunterbruch (krankheits- oder unfallbedingte Erwerbsunterbrüche sind ausgeschlossen) kann sich die versicherte Person mit Einvernehmen des Arbeitgebers freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz kann bis maximal 4 Monate im selben Umfang weitergeführt werden. Die versicherte Person hat neben ihren Beiträgen auch diejenigen der Firma zu entrichten.

Der entsprechende Erwerbsunterbruch ist der Stiftung vor Beginn des Unterbruchs schriftlich mitzuteilen.



## 1) Beispiel: Überschreitung Höchstlohngrenze – Obligatorische Versicherung

### Sachverhalt

Der Mitarbeitende arbeitet das ganze Jahr. Er erzielt einen AHV-Lohn von CHF 90'000.00. Der Mitarbeitende ist lediglich obligatorisch versichert. Der Sparbeitrag beträgt 8 % (4% Arbeitnehmeranteil), der Risikobeitrag beträgt 2.8 % (1.4 % Arbeitnehmeranteil) des versicherten Lohnes und die Verwaltungskosten CHF 180.00 (CHF 90.00 Arbeitnehmeranteil) pro Jahr.

### Ermittlung versicherter Lohn

AHV Lohn	Höchstlohn	Versicherter Lohn
90'000.00	83'520.00	83'520.00

### Ermittlung Pensionskassenabzüge (Arbeitnehmeranteil)

Versicherter Lohn	Prämienansätze Risiko und Sparen (1.4% Risiko & 4% Sparen = 5.4 %)	Prämie Risiko und Sparen	Verwaltungskosten à CHF 7.50 mtl.	Total Abzüge für Arbeitnehmer
83'520.00	x 5.4 %	4'510.10	90.00	4'600.10

## 2) Beispiel: Bezug Krankentaggeld – Obligatorische Versicherung

### Sachverhalt

Der Mitarbeitende arbeitet bis 31.01.2022. Ab 01.02.2022 bis 31.12.2022 ist er zu 100 % im Krankenstand. Er erzielt einen AHV-Lohn von CHF 3'000.00 und erhält ein Krankentaggeld von CHF 26'400.00. Der Sparbeitrag beträgt 8 % (4% Arbeitnehmeranteil), der Risikobeitrag beträgt 2.8 % (1.4% Arbeitnehmeranteil) des versicherten Lohnes und die Verwaltungskosten CHF 180.00 (CHF 90.00 Arbeitnehmeranteil) pro Jahr.

### Ermittlung versicherter Lohn

AHV Lohn	Versicherter Lohn
3'000.00	3'000.00

### Ermittlung Pensionskassenabzüge (Arbeitnehmeranteil)

Versicherter Lohn	Prämienansätze Risiko und Sparen (1.4% Risiko & 4% Sparen = 5.4 %)	Prämie Risiko und Sparen	Verwaltungskosten à CHF 7.50 mtl.	Total Abzüge für Arbeitnehmer
3000.00	x 5.4 %	162.00	90.00	252.00

Bemerkungen: Obwohl der Mitarbeitende unter die jährliche Mindestlohngrenze von CHF 13'920.00 fällt, ist er weiterhin pensionskassenpflichtig und entrichtet Beiträge auf den effektiv erzielten AHV-Lohn (Lohn ohne Taggelder). Die abgerechneten Taggelder sind am Jahresende auf der Meldeliste anzugeben.

## Übersicht Merkblätter

### Arbeitnehmer

- Merkblatt über die Leistungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die frühzeitige Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Merkblatt über die Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Merkblatt über den Vorsorgeausweis

### Arbeitgeber

- Merkblatt über die obligatorische Vorsorgelösung der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die überobligatorischen Vorsorgelösungen der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über die Pensionskassenabrechnung bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt über den Jahresabschluss bei der Stiftung Sozialfonds
- Merkblatt Beitragspflicht Sozialversicherungen

**Wichtiger Hinweis:** Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

**Stiftung Sozialfonds**

St. Martins-Ring 73  
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09  
Fax 00423 375 09 10

[www.sozialfonds.li](http://www.sozialfonds.li)

[info@sozialfonds.li](mailto:info@sozialfonds.li)

**Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne.**